

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichter Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Thomas Hasler, lic. iur. Rolf Sele und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. *****, c/o *****, *****, und 2. *****, c/o *****, ebendort, beide vertreten durch *****, gegen die beklagten Parteien 1. **Nachlass nach *******, vertreten durch die Prozesskuratorin MLaw *****, *****, 2. *****, *****, *****, *****, MC-98000 Lacets Sain Leon, 3. *****, *****, *****, IL-4029400 Israel/Tel Aviv, beide vertreten durch *****, 4. ***** **Trust reg.**, *****, , 5. *****, ***** **Anstalt**, *****, und 6. ***** Trust reg. als Treuhänder (Trustee) des *****, *****, alle vertreten durch *****, wegen Feststellung und Unterlassung (Streitinteresse CHF 100'000.00) über die Revisionsrekurse der klagenden Parteien und der beklagten Parteien zu 1. bis 3. gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 22.02.2023, 08 CG.2022.167-86, mit dem dem Rekurs der klagenden Parteien gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts

vom 07.12.2022, 08 CG.2022.167-71, Folge gegeben und die erstinstanzliche Entscheidung teilweise abgeändert und teilweise aufgehoben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Den Revisionsrekursen der erst-, zweit- und drittbeklagten Parteien wird **k e i n e** Folge gegeben.

Hingegen wird dem Revisionsrekurs der klagenden Parteien **F o l g e** gegeben. Die Entscheidungen der Vorinstanzen werden dahingehend abgeändert, dass die Entscheidung insgesamt zu lauten hat:

„Die Einrede der Unzuständigkeit wird **v e r w o r f e n**.“

Die erst-, zweit- und drittbeklagten Parteien sind schuldig, den klagenden Parteien je CHF 932.95 der insgesamt mit CHF 2'798.85 bestimmten Kosten des Rekursverfahrens binnen 4 Wochen zu ersetzen.

Die erst-, zweit- und drittbeklagten Parteien sind schuldig, den klagenden Parteien je CHF 1'119.54 der insgesamt mit CHF 3'358.62 bestimmten Kosten des Revisionsrekurses (ON 89) binnen 4 Wochen zu ersetzen.

Die erstbeklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien die mit CHF 2'955.58 bestimmten Kosten ihrer Revisionsrekursbeantwortung (ON 104) binnen 4 Wochen zu ersetzen.

Die zweit- und drittbeklagten Parteien sind schuldig, den klagenden Parteien je CHF 1'612.14 der insgesamt mit CHF 3'224.28 bestimmten Kosten ihrer Revisionsrekursbeantwortung (ON 102) binnen 4 Wochen zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Die Erstklägerin ist eine nicht eingetragene liechtensteinische Stiftung, die Zweitklägerin eine liechtensteinische Aktiengesellschaft. Der Erstbeklagte ist der Nachlass nach *****, der am ***** in Tel Aviv verstorben ist. Die Zweitbeklagte ist die erbberichtigte Witwe, die Drittbeklagte eine der erbberechtigten Töchter. Die viert-, fünft- und sechsbeklagten Parteien sind die Treuhänder des *****, einer liechtensteinischen Treuhänderschaft.

2. Gegenstand des Revisionsrekursverfahrens ist die Frage, ob für die anhängig gemachte Rechtssache im Verhältnis zwischen den klagenden Parteien und den beklagten Parteien zu 1. bis 3. die inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist.

3.1. Mit ihrer am 06.05.2020 eingebrachten Klage stellten die beiden Klägerinnen folgende Begehren:

„1. Es wird gegenüber den Beklagten festgestellt wie folgt:

- a. *Die Erstklägerin ***** ist seit 2. Mai 2013 alleinige Aktionärin der Zweitklägerin *****, Registernummer FL-*****.*
 - b. *Die Zweitklägerin ***** war zumindest vom 02. Mai 2013 bis 18. Juni [zu ergänzen: 2018] alleinige Eigentümerin der ***** Limited, *****, Registernummer ***** (vormals *****).*
 - c. *Die Erstklägerin ***** ist seit 18. Juni 2018 alleinige Eigentümerin der ***** Limited, *****, Registernummer ***** (vormals *****).*
 - d. *Die Beklagten haben keinen Anspruch auf Übertragung der Eigentumsrechte an der *****, ***** oder der ***** Limited gegenüber den Klägerinnen.*
 - e. *Die Beklagten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Ausübung der Aktionärsrechte an der Zweitklägerin *****, ***** oder der ***** Limited gegenüber den Klägerinnen.*
2. *Die Erst-, Zweit und Drittbeklagten sind schuldig die Behauptungen zu unterlassen, die Erst-, Zweit- oder Drittbeklagte wäre Eigentümerin der *****, der ***** Limited oder der *****.*
 3. *Die Beklagten sind zur ungeteilten Hand schuldig, den Klägerinnen die Kosten des Verfahrens binnen vier Wochen zu Händen der Rechtsvertreterin zu bezahlen."*

Die Klägerinnen brachten zusammengefasst und im Wesentlichen vor: Die Erstklägerin sei Alleinaktionärin der Zweitklägerin. Die Erstklägerin habe die Aktien vom Viertbeklagten als Treuhänder des ***** ins Eigentum übertragen erhalten. Die Fünftbeklagte sei ebenfalls Treuhänderin des *****, ebenso der Sechstbeklagte. Das Aktienzertifikat befinde sich bei der Erstklägerin. Die Zweitklägerin sei bis 18.06.2018 Alleinaktionärin der ***** Ltd., einer Gesellschaft nach dem Recht der *****, gewesen. Am 18.06.2018 habe die Zweitklägerin die Aktien

an die Erstklägerin übertragen. Die Aktienzertifikate der ***** Ltd. würden sich bei der Viertbeklagten befinden. Die ***** Ltd. sei Alleinaktionärin der ***** , einer Gesellschaft nach dem Recht des US-Staats Delaware. Der ***** würden Immobilien/Apartments in New York gehören.

Die Zweit- und die Drittbeklagte würden behaupten, die Zweitklägerin habe im persönlichen Eigentum des Verstorbenen gestanden und die Übertragung der Aktien der Zweitklägerin durch den Treuhänder des ***** an die Erstklägerin sei ungültig gewesen, weshalb sie – die Zweit- und die Drittbeklagte – die Aktien vom Verstorbenen geerbt hätten. Die Zweit- und Drittbeklagte würden damit das Eigentum des Erstklägerin an den Aktien der Zweitklägerin bzw die Aktionärsstellung der Erstklägerin bei der Zweitklägerin bestreiten und sich selbst die aus der Aktionärsstellung mit Bezug auf die Zweitklägerin erfließenden Rechte anmassen.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts werde „auf alle Gerichtsstände gestützt, die sich aus dem Gesetz ergeben“. Für die Viert- und Fünftbeklagte ergebe sich der Gerichtsstand aus §§ 30, 36 JN, für die Erst- bis Drittbeklagten aus den §§ 46, 50 und 52 JN sowie Art 114 PGR.

3.2. Die Beklagten zu 1. bis 3. erhoben jeweils die Einrede der Unzuständigkeit. Die Zweit- und Drittbeklagte wendeten ein, sie hätten ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht im Inland. Der Gerichtsstand nach § 46 JN scheidet mangels Vorliegens einer materiellen Streitgenossenschaft aus. Diesbezüglich ergebe sich aus den Klagsbehauptungen

nicht, woraus die gegen die Viert- und Fünftbeklagte geltend gemachten Ansprüche abgeleitet würden. Bezüglich des Gerichtsstands nach § 50 JN werde gar nicht behauptet, dass die Zweit- und Drittbeklagte Vermögen im Inland hätten. Der Gerichtsstand von Art 114 PGR sei zu verneinen, weil die Zweit- und Drittbeklagte weder Mitglieder (Aktionäre) noch Gläubiger der Klägerinnen seien. Mit Bezug auf den Gerichtsstand der Gegenseitigkeit nach § 52 JN werde bestritten, dass israelische bzw englische Gerichte im umgekehrten Fall Klagen gegen liechtensteinische Staatsangehörige zulassen würden.

Die für den Erstbeklagten auftretende Prozesskuratorin begründete ihre Unzuständigkeitseinrede mit der im Wesentlichen gleichen Argumentation.

3.3. Die Klägerinnen replizierten: Es gehe um das Eigentum von an sich im Inland befindlicher Aktien, weshalb der Vermögensgerichtsstand gegeben sei. Unter anderem sei ein Vertrag mit Erfüllungsort im Inland Gegenstand, nämlich die Übertragung von Aktien vom inländischen ***** an die inländische Zweitklägerin. Die Beklagten zu 1. bis 3. würden behaupten, dass ein Anspruch auf Übertragung der Aktien an sie und die erstbeklagte Verlassenschaft gegen die Erstklägerin bestehe. Weiters würden angebliche Schadenersatzforderungen behauptet. Es liege im Inland sowohl der Gerichtsstand nach § 50 JN als auch jener nach § 43 JN vor. Die ***** Ltd. habe im Inland ihren Verwaltungssitz nach § 50 Abs 3 JN, zumal sie nur liechtensteinische Verwaltungsräte habe. Auch ihre Mitgliedschaft könne in Liechtenstein geklärt werden, ua nach Art 114 Abs 3 PGR.

4. Das Fürstliche Landgericht wies die Klage gegen die Beklagten zu 1. bis zu 3. wegen Unzuständigkeit zurück.

Für die Beklagten zu 4. bis 6. sei das angerufene Gericht gemäss § 36, 50 JN zuständig. Bei den Beklagten zu 1. bis 3. handle es sich hingegen um ausländische „juristische“ Personen ohne Sitz im Inland, weshalb ein besonderer Gerichtsstand gemäss §§ 37ff JN gegeben sein müsse. Dies sei aber nicht der Fall, es liege nämlich kein besonderer Gerichtsstand im Sinn der §§ 43, 46, 50 und 52 JN vor. Auch aus Art 114 PGR ergebe sich keine inländische Zuständigkeit für die Beklagten zu 1. bis 3..

5. Das Fürstliche Obergericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs der Klägerinnen Folge. Es änderte den angefochtenen Beschluss in seinem Spruchpunkt 1. dahingehend ab, dass die Unzuständigkeitseinrede der Beklagten zu 1. bis 3. insoweit verworfen werde, als damit auch die Unzuständigkeitseinrede betreffend das Klagebegehren zu 1. a (es werde festgestellt, dass die Erstklägerin Alleinaktionärin der Zweitbeklagten ist) eingewendet wurde. Im Übrigen hob das Fürstliche Obergericht Spruchpunkt 1. auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück. Es setzte einen Rechtskraftvorbehalt bei.

Das Fürstliche Obergericht erachtete Erwägungen zu den erstinstanzlich angerufenen Gerichtsständen gemäss § 43 JN und Art 114 PGR als nicht notwendig, weil die Klägerinnen in ihrem Rechtsmittel darauf nicht mehr zurückkamen. Im Übrigen führte es aus: Den

Feststellungsbegehren der Erst- und der Zweitklägerin sowie deren gegen die beklagten Parteien zu 1. bis 3. gerichteten Unterlassungsbegehren liege eine vermögensrechtliche Beziehung der Parteien zugrunde, nämlich nach den Behauptungen der Klägerinnen die Aktionärsstellung der Erstklägerin an der Zweitklägerin und an der ***** Ltd. bzw. die frühere Aktionärsstellung der Zweitklägerin an der ***** Ltd. Das Rechtsverhältnis zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft enthalte neben einer rein gesellschaftsrechtlichen jedenfalls auch eine vermögensrechtliche Komponente. Der Tatbestand des § 50 Abs 1 Fall 1 JN sei nicht erfüllt. Hingegen sei für das Klagebegehren zu 1.a die Zuständigkeit gemäss § 50 Abs 1 Fall 2 JN gegeben. Unter dem in Anspruch genommenen Klagsgegenstand seien auch Rechte zu sehen. Daher könne auch für eine (positive oder negative) Feststellungsklage der Gerichtsstand des Streitgegenstands in Anspruch genommen werden, wenn sich das behauptete Recht oder Rechtsverhältnis im Inland befinde. Dabei sei gleichgültig, ob das den Streitgegenstand darstellende Recht ein dingliches oder obligatorisches Recht sei. Für die begehrte Feststellung, die Erstklägerin sei die alleinige Aktionärin der Zweitklägerin, sei daher das Landgericht zuständig.

Den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gemäss § 46 Abs 1 JN habe das Erstgericht zurecht verneint. Die Beklagten zu 1. bis 3. bildeten keine materielle Streitgenossenschaft gemäss § 11 Z 1 ZPO. Ausserdem hätte keine von ihnen ihren allgemeinen Gerichtsstand, also ihren Wohnsitz (§§ 31, 36 JN) im Inland.

Was den Gerichtsstand der Gegenseitigkeit nach § 52 JN anlange, hätten die Klägerinnen lediglich zu behaupten und unter Beweis zu stellen gehabt, dass es sich bei der Erstbeklagten um einen „israelischen Nachlass“ und bei der Zweit- und Drittbeklagten um israelische Staatsangehörige handle, weshalb der Gerichtsstand der Gegenseitigkeit nach § 52 JN anzunehmen sei. Das Erstgericht hätte hingegen das ausländische (Verfahrens-) Recht amtswegig ermitteln, also von Amts wegen abklären müssen, ob der israelische Staat in der gleichen Sache eine Jurisdiktion gegen einen „liechtensteinischen Nachlass“ bzw einen liechtensteinischen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen würde. Das Erstgericht hätte seine Amtspflicht zur Ermittlung des gemäss § 52 JN erforderlichen fremden Rechts nicht den Klägerinnen auflasten dürfen. Da das Erstgericht das israelische (Verfahrens-)Recht nicht ermittelt habe, sei der angefochtene Beschluss insoweit zu kassieren.

6. Gegen diese Entscheidung richten sich die Revisionsreurse der Klägerinnen sowie der Beklagten zu 1. bis 3. Die Klägerinnen bekämpfen den obergerichtlichen Beschluss im Umfang der Aufhebung und beantragen, den obergerichtlichen Beschluss dahingehend abzuändern, dass das Fürstliche Landgericht für die gegenständliche Klage für alle Beklagten zuständig sei, hilfsweise die Entscheidung im angefochtenen Umfang aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen. Der Erstbeklagte beantragt eine Abänderung der obergerichtlichen Entscheidung dahingehend, dass dem Rekurs der Klägerinnen keine Folge

gegeben werde (Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung). Schliesslich begehren die Zweitbeklagte und die Drittbeklagte, den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts dahingehend abzuändern, dass dem Rekurs der Klägerinnen gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts keine Folge gegeben und der Beschluss des Fürstlichen Landgerichts wiederhergestellt werde, hilfsweise den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts aufzuheben die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zur allfälligen Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Zusammengefasst tragen die Rechtsmittelwerberinnen wie folgt vor:

6.1. Revisionsrekurs der Klägerinnen:

Die Klägerinnen kritisieren, das Rekursgericht habe übersehen, dass die Beklagten zu 1. bis 3. sich eines Herausgabeanspruchs der Aktien an der ***** Ltd. gegenüber den Klägerinnen berühren. Die Aktien an der ***** Ltd. stellen den Streitgegenstand im Sinn des § 50 Abs 1 Fall 2 JN dar. Die Aktien befänden sich im Inland. Dies eröffne den Vermögensgerichtsstand im Sinn des § 50 Abs 1 Fall 2 JN hinsichtlich der Beklagten zu 1. bis 3. Es schade auch nicht, wenn sich der Streitgegenstand in den Händen des Klägers befinde. Die Stiftungsräte der Klägerinnen benötigten eine Klarheit hinsichtlich des von den Beklagten zu 1. bis 3. behaupteten Herausgabeanspruchs, weil sie sonst nicht über das Vermögen der Erstklägerin disponieren können, ohne sich

später potentiell mit Verantwortlichkeitsklagen wegen Gläubigerbenachteiligung konfrontiert zu sehen. Ausserdem wäre ein Titel am allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten zu 1. bis 3. nutzlos. Israelische und monegassische Feststellungsurteile könnten nicht anerkannt werden, weil § 52 ZPO das Erfordernis der Gegenseitigkeit statuiere, die Regierung aber keine Gegenrechtserklärungen gegenüber Israel und Monaco abgegeben habe. Israelische und monegassische Urteile könnten in Liechtenstein nur im Weg des Rechtsöffnungsverfahrens Bedeutung erlangen. Allerdings seien Feststellungsurteile keiner Rechtsöffnung zugänglich.

6.2. Revisionsrekurs des Erstbeklagten:

Die Rechtsansicht des Rekursgerichts, das Landgericht sei für das Feststellungsbegehren der Klägerinnen zu 1.a gemäss § 50 Abs 1 Fall 2 JN zuständig, sei verfehlt. Die Erstklägerin habe keine Urkunde vorgelegt, wonach sie die Alleinaktionärin der Zweitklägerin sei und sich die Aktienzertifikate tatsächlich im Inland befänden. Im Übrigen gehe der Vortrag der Klägerinnen in ihrem Rekurs (ON 75) hinsichtlich der ***** Ltd. ins Leere, weil diese keine beklagte Partei sei und daraus kein Vermögensgerichtsstand im Inland begründet werden könne.

Rechtlich verfehlt sei auch der vom Obergericht im Rahmen seiner kassatorischen Entscheidung erteilte Verbesserungsauftrag an das Landgericht, das israelische (Verfahrens-)Recht zu ermitteln. Die Beweispflicht für den besonderen Gerichtsstand nach § 52 JN liege bei den

Klägerinnen. Sie hätten nicht vorgebracht, auf welche konkrete Gesetzesstelle oder einschlägige Rechtsprechung sich ihre Behauptung stütze. Blosser Behauptungen der Klägerinnen reichten nicht aus, um den Gerichtsstand der Gegenseitigkeit gemäss § 52 JN zu begründen. Die amtswegige Erforschung und Anwendung ausländischen Rechts sei daher nicht geboten.

6.3. Revisionsrekurs der Zweit- und Drittbeklagten:

Das Rekursgericht habe den Vermögensgerichtsstand gemäss § 50 Abs 1 Fall 2 JN zu Unrecht angenommen. Der Gerichtsstand des Vermögens im Sinn des § 50 JN sei zurückhaltend auszulegen. Eine solche Interpretation sei auch deshalb geboten, weil der liechtensteinische Gesetzgeber mit Art 114 Abs 2 PGR einen besonderen Gerichtsstand für gewisse Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis normiert habe. Nach dem Grundsatz „lex specialis derogat legi generali“ gehe die speziellere Bestimmung des Art 114 Abs 2 PGR der generellen Bestimmung der JN jedenfalls vor. Art 114 Abs 2 PGR sehe eine Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte nur in ganz bestimmten Fällen vor. Ein solcher Fall sei konkret nicht gegeben. Das Fürstliche Obergericht habe seine Entscheidung richtigerweise auch nicht auf Art 114 PGR gestützt.

Ebenso sei die rechtliche Beurteilung des Rekursgerichts unrichtig, die Klägerinnen hätten lediglich zu behaupten und unter Beweis zu stellen gehabt, dass es sich beim Erstbeklagten um einen „israelischen Nachlass“ und bei der Zweit- und Drittbeklagten um israelische

Staatsangehörige handle, damit das Erstgericht den Gerichtsstand der Gegenseitigkeit nach § 52 JN zu prüfen hätte. Vielmehr sei der Kläger dafür verantwortlich, notwendiges Vorbringen und entsprechende Angaben dahingehend zu erstatten, ob und weshalb ein besonderer Gerichtsstand einschlägig sein sollte. Dieser Behauptungspflicht seien die Klägerinnen nicht nachgekommen. Die Anwendung des § 271 ZPO iVm Art 4 IPRG durch das Rekursgericht sei verfehlt. Beide Bestimmungen seien nicht einschlägig. Das Rekursgericht wäre bei richtiger rechtlicher Beurteilung zum Schluss gelangt, dass die liechtensteinischen Gerichte nach § 52 JN nicht zuständig seien und damit der Beschluss des Erstgerichts nicht aufzuheben gewesen wäre.

6.4. Die jeweiligen Revisionsrekursgegnerinnen bestreiten in ihren Revisionsrekursbeantwortungen die geltend gemachten Rechtsmittelgründe und beantragen, dem jeweiligen Revisionsrekurs keine Folge zu geben.

7. Sämtliche Revisionsrekurse sind zulässig (§§ 495 Abs 2, 496 Abs 1 ZPO). Nur der Revisionsrekurs der Klägerinnen ist berechtigt.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

7.1. Da örtlich in Liechtenstein immer das Landgericht in Vaduz für alle bürgerliche Rechtssachen in erster Instanz zuständig ist, können diese Normen aus der Sicht Liechtensteins als Regeln der direkten internationalen Zuständigkeit betrachtet werden. Die Indikationentheorie, wonach ein gesetzlicher Gerichtsstand lediglich ein Anhaltspunkt (Indiz) für die inländische Gerichtsbarkeit und darüber hinaus ein objektivierbares Nahverhältnis zu

Liechtenstein bestehen müsste, hat der Oberste Gerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung aufgegeben. Immer wenn für eine bürgerliche Rechtssache die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts gegeben ist, ist Liechtenstein auch international zuständig (*Mähr* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 4.14 unter Hinweis auf LES 2006, 480; LES 2008, 420, LES 2009, 167; *Marxer & Partner Rechtsanwälte* [Hrsg], Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht [2021] Rz 45.1).

Liechtenstein ist sohin immer dann international zuständig, wenn a) eine nationale Gerichtsstandsnorm ein Gericht in Vaduz für zuständig erklärt, b) das Landgericht in Vaduz kraft gültiger Parteienvereinbarung für zuständig erklärt worden ist, oder c) in einem völkerrechtlichen Vertrag die liechtensteinischen Gerichte für zuständig erklärt werden (*Mähr* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 4.15)

7.2 Der hier relevante Gerichtsstand des Streitgegenstands gemäss § 50 Abs 1 Fall 2 JN (vgl § 99 Abs 1 Fall 2 öJN) soll vor allem die Fälle abdecken, wo der Gegenstand der Klage nicht zum Vermögen des Beklagten gehört. Er setzt voraus, dass sich anstelle eines Vermögens der Gegenstand des Rechtsstreits selbst im Inland (§ 99 Abs 1 Fall 2 öJN: im Sprengel des angerufenen Gerichts) befindet. Gegenstand des Rechtsstreits ist der in der Klage durch den Kläger in Anspruch genommene Gegenstand. Dabei sind unter Gegenstand nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte zu verstehen. Daher kann auch für eine Feststellungsklage der Gerichtsstand des Streitgegenstands in Anspruch genommen werden, wenn sich das behauptete Recht oder Rechtsverhältnis im Inland (nach § 99 Abs 1

Fall 2 öJN: im Sprengel des angerufenen Gerichts) befindet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine positive oder negative Feststellungsklage (zB Klage auf Feststellung der Wirksamkeit urheberrechtlicher Werknutzungsverträge, Eigentumsfreiheitsklagen) handelt. Es ist ebenso wenig entscheidend, wer sich im Besitz des Streitgegenstands befindet. Er kann also auch in Händen Dritter oder des Klägers selbst sein. Ob sich der Anspruch auf den Streitgegenstand als dingliches oder obligatorisches Recht darstellt, ist gleichgültig, ebenso auch, ob das den Streitgegenstand darstellende Recht ein dingliches oder obligatorisches Recht ist (*Simotta* in *Fasching/Konecny*³ I § 99 JN Rz 77ff mwN aus öLehre und öRspr; *Mayr* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 99 JN Rz 11; *Braun* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO-TaKom § 99 JN Rz 13).

7.3. Mit der negativen Feststellungsklage strebt der Kläger die urteilsmässige Feststellung an, dass ein bestimmtes Rechtsverhältnis zum Beklagten nicht besteht, dass das vom Beklagten behauptete Recht nicht besteht oder dass diesem das behauptete Recht nicht zusteht. Zweck der negativen Feststellungsklage ist primär, einen für beide Teile nachteiligen Schwebezustand zu beenden, eine Rechtsanmassung des Beklagten als Ursache der Rechtsunsicherheit abzuwehren und den Gegner zu zwingen, das angemassete Recht zu beweisen (*Frauenberger-Pfeiler* in *Fasching/Konecny*³ III/1 § 228 ZPO Rz 28ff mwN aus der öJudikatur). Das rechtliche Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens eines Rechts besteht immer dann, wenn der Beklagte ein solches Rechts zu haben behauptet. Das rechtliche Interesse

erfordert neben der Berührung eines solchen Rechts aber auch eine dadurch hervorgerufene Gefährdung der Rechtsstellung des Klägers. Es genügt daher schon, wenn der Kläger in seiner Bewegungsfreiheit im Rechtsleben oder in der Vornahme wirtschaftlicher Massnahmen behindert wird (RIS-Justiz RS0039096; RS0038968).

7.4. In Streitsachen erfolgt die Zuständigkeitsprüfung grundsätzlich (nur) aufgrund der Angaben in der Klage (RIS-Justiz RS0046236; RS0050772). Daraus folgt, dass der Kläger, der einen anderen als den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten in Anspruch nimmt, schon in der Klage ausdrücklich und konkret jene Tatsachen behaupten muss, die den besonderen Gerichtsstand begründen (Kompetenzsachverhalt; RIS-Justiz RS0046204). Erhebt der Beklagte eine Unzuständigkeitseinrede, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung darüber alle Tatsachen zu berücksichtigen, die der Beklagte in seiner (rechtzeitigen) Einrede vorbringt und beweist. Sind die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen allerdings zugleich auch Anspruchsvoraussetzungen (sogenannte „doppelrelevante Tatsachen“), dann ist die Frage der Zuständigkeit alleine aufgrund der Klagsbehauptungen zu prüfen (*Mayr in Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 41 JN Rz 2ff; RIS-Justiz RS0056159, RS0046201; RS0050455).

7.5. Unter Beachtung dieser Rechtssätze ist hier der Gerichtsstand des Streitgegenstands gemäss § 50 Abs 1 Fall 2 JN gegeben. Die den Feststellungsbegehren zu 1. a bis e (hinsichtlich 1.d und e liegen negative Feststellungsklagen vor) und dem Unterlassungsbegehren

zu 2. zugrundeliegenden Behauptungen begründen die Zuständigkeit und zugleich auch Anspruchsvoraussetzungen, sind also sogenannte „doppelrelevante Tatsachen“. Die Prüfung der Zuständigkeit hat daher aufgrund der Klagsbehauptungen zu erfolgen; ihre Richtigkeit ist zu unterstellen (RIS-Justiz RS0115860 [T 4]).

Die Klägerinnen führen in ihrer Klagserzählung aus, die Zweit- und Drittbeklagte hätten im Verfahren C.C.50713-04-17 in Israel behauptet, die Zweitklägerin wäre im persönlichen Eigentum des Verstorbenen ***** gestanden und die Zweitbeklagte wäre die alleinige Begünstigte gemäss einem Beistatut geworden. Ausserdem hätte die Zweitbeklagte vom Verstorbenen geerbt. Die Zweit- und die Drittbeklagte hätten auch behauptet, dass die Übertragung der Aktien der Zweitklägerin an die Erstklägerin durch die Viertbeklagte als Treuhänderin des ***** ungültig gewesen sei, weil die Drittbeklagte seit 09.01.2012 Protektorin des ***** gewesen wäre und die Übertragung ihrer Zustimmung bedurft hätte. Am 01.05.2020 habe Rechtsanwalt ***** ***** im Namen der Familie ***** und ihrer Eigentümerinteressen zwar akzeptiert, dass die ***** der ***** Limited gehöre, darüber hinaus aber bestritten, dass die Erstklägerin Eigentumsinteressen an der ***** habe, und von der Erstklägerin zu akzeptieren verlangt, dass diese kein Recht zur Verwaltung der ***** habe. Die Erstklägerin habe alle Schritte zu unternehmen, um die Eigentumsrechte an der ***** an die Zweit- und Drittbeklagte sowie ***** ***** zu übertragen, sowie Schadenersatz in noch zu bestimmendem Ausmass zu zahlen. Zusammengefasst

würden im Schreiben von RA ***** die Mitgliedschaftsrechte der Klägerinnen an der ***** Limited bestritten. Die Klägerinnen seien daher gezwungen, dem Treiben der Zweit- und der Drittbeklagten Einhalt zu gebieten. Die Drohungen und Behauptungen seien geeignet, den Direktor der *****in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit einzuschränken.

Ob diese „doppelrelevanten Tatsachen“ zutreffen, ist nicht im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung des angerufenen Gerichts zu entscheiden, sondern der Sachentscheidung vorzubehalten (vgl. RIS-Justiz RS0050455 [T 3]). Das Rekursgericht hat die Zuständigkeit des Erstgerichts in Bezug auf das Klagebegehren zu 1.a bereits zu Recht bejaht. Der Vorlage einer Urkunde, wie die Zweit- und die Drittbeklagte in ihrem Revisionsrekurs verlangt haben, bedarf es nicht. Darüber hinaus ist auf Grund der zugrundeliegenden doppelrelevanten Tatsachen in Stattgebung des Revisionsrekurses der Klägerinnen auch hinsichtlich aller anderen Begehren gemäss § 50 Abs 1 Fall 2 JN die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu bejahen, dh die Einrede der Unzuständigkeit zu verwerfen. Damit haben die Revisionsrekurse des Erstbeklagten sowie der Zweit- und der Drittbeklagten erfolglos zu bleiben.

7.6. Im Hinblick auf dieses Ergebnis ist eine Auseinandersetzung mit § 52 JN nicht mehr notwendig. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Revisionsrekursen des Erstbeklagten sowie der Zweit- und der Drittbeklagten muss nicht mehr eingegangen werden.

7.7. Der Vollständigkeit halber wird ausgeführt, dass hier Art 114 Abs 2 PGR nicht einschlägig ist, weil

keine Streitigkeit *zwischen einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft* besteht. Die Zweit- und die Drittbeklagte räumen in ihrem Revisionsrekurs selbst ein, dass hier ein solcher Fall nicht gegeben ist. Auf ihre darüber hinaus gehende Behauptung, Art 114 Abs 2 PGR gehe grundsätzlich als speziellere Bestimmung der generellen Norm der JN vor, ist nicht weiter einzugehen.

8. Kostenentscheidung

8.1. Die Änderung der Entscheidung im Zwischenstreit über die Einrede der Unzuständigkeit hat auch eine Änderung der Kostentragung zur Folge. Die Klägerinnen waren im Rekursverfahren letztlich erfolgreich, weshalb sie gemäss §§ 41, 46 Abs 1 ZPO iVm § 50 ZPO kostenersatzberechtigt sind. Die an sich tarifmässig richtig verzeichneten Rekurskosten bedürfen nur insoweit einer Korrektur, als gemäss Art 15 RATG nur ein Streitgenossenzuschlag von 25% (anstatt verzeichnet 35%) zusteht. Im Zwischenstreit waren nämlich die Beklagten zu 4. bis 6. nicht mehr beteiligt.

8.2. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrekursverfahrens beruht auf den §§ 50, 41 ZPO, teilweise auch iVm Art 46 Abs 1 ZPO. Der Streitgenossenzuschlag für den Revisionsrekurs beträgt gemäss Art 15 RATG nur 25% (anstatt verzeichnet 35%). Dies hat zur Folge, dass die an sich tarifmässig richtig verzeichneten Kosten des Revisionsrekurses auf den Betrag von CHF 3'358.62 zu verringern sind; der auf die drei im Zwischenstreit verbliebenen beklagten Parteien entfallende Anteil (§ 46 Abs 1 ZPO) beträgt je CHF 1'119.54.

Für die Revisionsrekursbeantwortung der Klägerinnen (ON 104) zum Revisionsrekurs des Erstbeklagten (ON 87) gebührt nur ein Streitgenossenzuschlag von 10%, weil hier auf Klägerseite zwei vom Rechtsanwalt vertretene und nur eine ihm gegenüberstehende Person auf Beklagtenseite vorhanden sind. Die Kosten dieser Revisionsrekursbeantwortung belaufen sich daher auf CHF 2'955.58. Die Kosten für die Revisionsrekursbeantwortung der Klägerinnen (ON 102) zum Revisionsrekurs der zweit- und drittbeklagten Parteien (ON 93) wurden auch in Bezug auf den Streitgenossenzuschlag richtig verzeichnet. Gemäss § 46 Abs 1 ZPO beläuft sich für jede der beiden hier massgeblichen beklagten Parteien der Anteil der insgesamt mit CHF 3'224.28 korrekt verzeichneten Kosten auf CHF 1'612.14.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 7. Juli 2023

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.